



GEMEINDE LACKENDORF

Hauptstraße 27, 7321 Lackendorf Bezirk Oberpullendorf,
Tel.: 02619/67204-0 Fax: /67204-66 Email: post@lackendorf.bgl.d.gv.at
www.lackendorf.at

Jänner 2023

INFORMATION

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Jugend!
Ich wende mich mit einem Informationsschreiben an euch.

Erstmals möchte ich mich für das große Interesse an der **Jubiläumsschrift und am Jubiläumsbildband von Lackendorf** bedanken. Die Bücher wecken bei vielen Mitbürgern die Neugierde, um noch mehr über Lackendorf zu erfahren. Ein herzliches Dankeschön nochmal an OSR Dir. i. R. Johann Zolles, der gemeinsam mit Oberst i.R. Rudolf Wegscheidler, MSD diese Werke gestaltet hat!

Antrag für Wärmepreisdeckel vom Land Burgenland

Wärmepreisdeckel – die Burgenländische Landesregierung hat einen Sozial- und Klimafonds eingerichtet, mit dessen Mitteln unter anderem Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der Teuerungswelle zu entlasten. Der Antrag auf eine Förderung kann **bis Ende des Jahres 2023** beantragt werden – es ist daher **ausreichend Zeit vorgesehen**, um die notwendigen Unterlagen zu sammeln und die Antragstellung durchzuführen!

Die Höhe des Wärmepreis-Deckels wird von der Höhe des Haushaltseinkommens (bis maximal € 63.000,-) und der Höhe der Heizkosten abhängig sein. Für die Berechnung der Förderung sind **Unterlagen über das Jahreseinkommen 2022** Ihres Haushalts und die **laufenden Heizkosten vorzulegen**. Sinnvoll ist daher eine Beantragung erst dann, wenn Sie über diese Unterlagen verfügen. Die maximale Förderhöhe beträgt € 2.000, -

Für das Netto-Jahreseinkommen müssen die Einkommen aller Personen im Haushalt mit Hauptwohnsitz zusammengezählt werden. Bezieht eine Person mehrere Einkünfte (z.B. Pension und Witwenpension), so sind diese zu berücksichtigen. Die Wärmekosten werden konkret so gedeckelt, dass sie einen gewissen Prozentsatz des jeweiligen Jahres-Nettoeinkommens des Haushalts nicht übersteigen dürfen:

Heizkostenzuschussbezieher: 3 Prozent (= Heizkostenzuschuss)

bis € 33.000,-: 4 Prozent

bis € 43.000,-: 5 Prozent

bis € 63.000,-: 6 Prozent

Freilaufende Hunde

In letzter Zeit wurde das Gemeindeamt wieder öfter über **freilaufende Hunde im Ortsgebiet** informiert. Es wird auf die beschlossene Verordnung betreffend **Hundeleinenpflicht in der Gemeinde** verwiesen. Verwaltungsübertretungen im Sinne der Verordnung kann zu Geldstrafen führen.

Ebenso kommt es leider immer wieder vor, dass Hundehäufchen auf öffentlichen und privaten Plätzen vorgefunden werden. **Hundekotbeutel können unentgeltlich während der Amtsstunden am Gemeindeamt abgeholt werden**. Wer einen Hund führt, hat Exkremente seines Hundes unverzüglich zu beseitigen.

Im Burgenland gilt entsprechend dem Landessicherheitsgesetz – LSG 2019 betreffend Tierhaltung Folgendes: **Tiere (Hunde) sind so zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden. Als Belästigung gilt auch eine Verunreinigung.**

Landwirtschaftskammerwahl 2023

Am Sonntag, den **26. März 2023** findet die **Landwirtschaftskammerwahl** statt. Das Wählerverzeichnis wird von **Dienstag, 24.1.2023 bis Donnerstag, 2.2.2023** in der Gemeinde während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann eine Person, die in einer Gemeinde als Wähler eingetragen ist oder für sich dort das Wahlrecht in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter bzw. Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Wahlberechtigt sind unter anderem folgende Mitglieder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer mit Stichtag 3.1.2023 (natürliche Personen müssen 16 Jahre alt sein):

- Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland liegender Grundstücke, wenn deren Ausmaß 5.700 m² (57 a) oder deren Einheitswert 1.500 Euro erreicht oder übersteigt.
- Personen, die im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne dass sie Grund im geforderten Ausmaß besitzen (z. B. Pächter).
- Familienangehörige dieser unter 1. und 2. genannten Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind (ausgenommen Pensionsbezieher) oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehen. Als Familienangehörige gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder und Schwiegerkinder.
- Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten (Gemeinden, Urbarialgemeinden, Pfarrgemeinden, Stiftungen usw.)
- Alle Miteigentumsgemeinschaften, wobei auch alle Miteigentümer mit einem Miteigentums-anteil von mindestens 5.700 m² (57 a) oder 1.500 Euro wahlberechtigt sind. Wird das Wahlrecht von Miteigentümern in Anspruch genommen, entfällt dieses aber für die betreffende Miteigentumsgemeinschaft.

Weitere Informationen zur Wahl werden in einer weiteren Aussendung mitgeteilt.

Fitness mit Katalin

Falls Sie sich fürs neue Jahr Zeit für mehr Bewegung vorgenommen haben: im Gemeindeamt gibt es montags von 16.00 – 17.00 Uhr **Kinder Aerobic** und dienstags **Bodywork Training für Erwachsene** von 18.00 – 19.00 Uhr.

Nähere Infos und Anmeldung bei:

Katalin Császár unter **0699/ 108 503 40**

Facebook: **Fitness mit Katalin**

Instagram: **katalin.csaszar1.**

Ich hoffe mit den Informationen gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen


Werner Hofer, Bürgermeister